

87. Begriff des Anrüsters nach § 2, B. Sch. G. und § 510 H. G. B. Ist der Mieter eines Schiffes verpflichtet, den Vermieter von Pfandrechten frei zu halten, mit denen das Schiff während des Mietverhältnisses auf Grund von Handlungen des von dem Vermieter angestellten Schiffers belastet wird?

I. Civilsenat. Ur. v. 4. Januar 1904 i. S. F. S. & Co. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. I. 353/03.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Klägerin, welche ein Bugsier- und Frachtgeschäft betrieb, bedurfte im Februar 1902 zur Ausführung von Salpetertransporten eines Leichters und ersuchte den Beklagten um Überlassung eines solchen. Letzterer überließ ihr darauf am 17. Februar seinen Leichter „Henry“ mit der zur Benutzung desselben erforderlichen Besatzung gegen das vereinbarte Entgelt von täglich 12 \mathcal{M} , wobei die Lohnung des Leichterschiffers seine Sache blieb. Laut Erklärung des Letzteren hatte dieser den Kahn am 20. Februar mit der eingenommenen Salpeterladung nach Harburg schleppen lassen und dort den Kahn am Zollamte befestigt. Er verließ den Kahn 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends und kehrte erst um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr nachts zurück, wobei sich ergab, daß Wasser darin war. Trotz seiner Bemühungen sank der Kahn bald darauf weg, wodurch ein Schaden von etwa 25000 \mathcal{M} an der Ladung entstanden sein sollte; nach Behauptung der Klägerin hatte sie diesen Schaden der Eigentümerin der Ladung, Firma S. S. M. & Co., ersetzen müssen, wogegen ihr deren Rechte gegen den Beklagten cediert waren.

Klägerin erblickte in dem Verhalten des Schiffers ein Verschulden und hielt dafür den Beklagten auf Grund des Chartervertrages und nach § 278 B. G. B., §§ 3 und 4 B. Sch. G. sowohl ihr selbst, als auch der Firma S. S. M. & Co. gegenüber für haftbar. Unter Vorbehalt weitergehender Rechte beantragte sie, den Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrages von 7725,08 \mathcal{M} nebst Zinsen, unter Beschränkung der Zwangsvollstreckung bezüglich des Kapitals auf den Leichter „Henry“, zu verurteilen.

Beklagter bat um Klageabweisung, indem er unter näherer Ausführung ein Verschulden des L. bestritt, eventuell seine Verantwortung

dafür ablehnte, da Klägerin nach dem Vertrage als Ausrüsterin (§ 2 B.Sch.G.) anzusehen sei, somit selbst die Reise des L. anzuordnen und zu beaufsichtigen gehabt habe, ferner aber nach dem Mietvertrage verpflichtet sei, den Kahn frei von der nach § 2 Abs. 2 B.Sch.G. begründeten Haftung zurückzugeben.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das die Berufung zurückweisende Urteil des Oberlandesgerichts wurde aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Das angefochtene Urteil beruht auf Rechtsirrtum. Nach dem feststehenden Sachverhalte kann keine Rede davon sein, daß die Führung des Leichters dem Schiffer L. von der Klägerin anvertraut war. L. blieb vielmehr im Dienste des Beklagten und setzte die ihm von diesem anvertraute Führung des Schiffes, das er mit seiner Frau bewohnte, ohne Begründung eines neuen Dienstverhältnisses fort. Wenn er in bezug auf die Ausführung der beabsichtigten Salpetertransporte den Anweisungen der Klägerin Folge zu leisten hatte, so beruhte dies nicht auf einem mit der letzteren eingegangenen Dienstvertrage, sondern auf seinem Dienstverhältnisse zu dem Beklagten und dessen Vereinbarung mit der Klägerin. Dasjenige Verhältnis, welches § 2 B.Sch.G. in Übereinstimmung mit § 510 H.G.B. im Auge hat, liegt somit nicht vor; die Klägerin konnte nicht als „Ausrüsterin“ angesehen werden. L. wurde nicht ihr Schiffer, sondern blieb Schiffer des Beklagten.

Dagegen lassen sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Vereinbarung der Parteien auf eine Sachmiete in Verbindung mit einem Dienstverschaffungsvertrage, *locatio navis et operarum magistri et nauticorum* (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 48 S. 91), hinausgelaufen sei — welche Annahme freilich mit der, daß Klägerin Ausrüsterin geworden sei, nicht zu vereinbaren ist —, Bedenken nicht erheben. Das Schiff wurde der Klägerin unter Führung des bisherigen Schiffers nebst den Diensten des letzteren zur freien Benutzung gegen eine nach der Zeit bemessene Vergütung überlassen. Doch folgt hieraus keineswegs, daß, wie der Berufungsrichter annimmt, Klägerin verpflichtet wäre, den Beklagten von Pfandrechten frei zu halten, mit denen das vermietete Schiff auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen seines Schiffers während der Vertragszeit belastet wurde. Insbesondere gibt es keinen Satz des Mietrechts, wonach der Mieter

die während der Mietzeit an der gemieteten Sache ohne sein Verschulden entstandenen Pfandrechte beseitigen mußte. Anders läge die Sache, wenn Klägerin wirklich Ausrüsterin, L. somit als Schiffer von ihr angestellt gewesen wäre. Doch braucht auf diesen hier nicht gegebenen Fall nicht weiter eingegangen zu werden. Sehr zweifelhaft ist die weiter sich ergebende Frage, ob Beklagter bereits auf Grund des Dienstverschaffungsvertrages der Klägerin für Nachlässigkeit seines Schiffers bei Leistung der vom Beklagten versprochenen Dienste nach § 278 B.G.B. einzustehen hat. Doch kann auch dies auf sich beruhen, da Beklagter im vorliegenden Falle der Klägerin auf Grund der Cession der Ladungseigentümerin, Firma H. J. M. & Co., gemäß § 7 Abs. 2. §§ 3. 4 Riff. 3 B.Sch.G. in gleichem Maße haftet. Nach § 7 Abs. 2 haftete L. auch außerkontraktlich der Ladungseigentümerin für den Schaden, welchen er der Ladung durch Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers zufügte, und nach §§ 3. 4 Riff. 3 ist Beklagter als Schiffseigner unter Beschränkung seiner Haftung auf Schiff und Fracht ebenfalls für diesen Schaden verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit macht Klägerin als Cessionarin der Firma H. J. M. & Co. mit Recht geltend.

Hiernach unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung, und es wird bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung zu erörtern sein, ob der Schaden, für den Klägerin der Firma H. J. M. & Co. gegenüber aufgetommen ist, darauf beruht, daß L. bei seinen Dienstverrichtungen die ihm obliegende Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers vernachlässigt hat.“